

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Peitz - Haushaltsjahr 2020



1 Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung, Prüfungsgegenstand, Bemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Stadt Peitz (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Peitz) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Rechenschaftsbericht und den Anlagen (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf). Die Aufstellung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin.

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz hat auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz beauftragt, den Jahresabschluss der Stadt Peitz zum 31.12.2020 zu prüfen.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008
- Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018

1.3 Prüfungsgegenstand

Aufgabe des RPA ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsüblichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2020 der Stadt Peitz und wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob:

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt abbildet.

Die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf wurden in die Prüfung einbezogen.

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitsübersicht
- Beteiligungsbericht
- Rechenschaftsbericht

1.4 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde dem RPA mit Schreiben vom 20.12.2022 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung des Jahresabschluss wurde mit Unterbrechungen beginnend ab 17.07.2023 bis 03.11.2023 in den Räumen des Amtes Peitz durchgeführt. Als Prüfungsgrundlage diente der Jahresabschluss vom 19.12.2022.

Nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll die Stadtverordneten über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung der Amtsdirektorin spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen. Infolge des Zeitraumes der Aufstellung des Jahresabschlusses und unter Einräumung einer angemessenen Prüfungszeit war es nicht möglich, den festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen den Stadtverordneten so rechtzeitig zuzuleiten, dass eine fristgerechte Beschlussfassung erfolgen konnte.

Ein Grund ist die Umstellung auf das doppische Rechnungswesen, der damit verbundene Arbeitsaufwand hat die Gemeinden/Städte und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg vor erheblichen Herausforderungen gestellt. Als Folge daraus bietet das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018 (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - JABG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2020 die Chance, die bestehenden Rückstände bei der Erstellung von Jahresabschlüssen bis 31.12.2022 aufzuarbeiten. Demnach können Kommunen, die die Eröffnungsbilanz sowie den ersten Jahresabschluss aufgestellt haben, auf wesentliche Komponenten des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf verzichten. Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 kann auf die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht verzichtet werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Anhang weiterhin erstellt.

Ab dem 01.01.2023 ist der Jahresabschluss dann wieder in vollem Umfang zu erstellen, da § 1 JABG gemäß § 3 JABG mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft tritt.

Mit Beschluss SP/KÄ/332/2019 vom 08.05.2019 und SP/KÄ/145/2021 vom 26.04.2021 der Stadtverordneten wurde entschieden, davon Gebrauch zu machen.

Anlässlich dem Rundschreiben „Anwendungshinweise zum Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“ vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 21.03.2019 (Gesch.Z.: 32-349-07) werden Sachverhalte, die ihren Ursprung in den vorangegangenen Haushaltsjahren (hier 2013 bis 2019) haben und sich auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschluss 2020 auswirken, in der Jahresabschlussprüfung inzident betrachtet.

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten anhand von Stichproben oder Plausibilitätsbetrachtungen nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers. Mit Rundschreiben vom 04.01.2018 (Gesch.Z.: 32-313-38) legt das MIK dar, dass die Rechnungsprüfungsämter die Prüfungstiefe und -intensität sowie den Umfang der Prüfung der Buchführung selbst bestimmen. Hauptsächlicher Prüfungsgegenstand waren die wesentlichen Posten der Bilanz im Hinblick auf die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Der Bestand an liquiden Mitteln sowie Ansatz und Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden anhand der Kontoauszüge geprüft.

Die Prüfung des Anhanges umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Erbetene Auskünfte und Nachweise sind durch die Kämmerin im Bereich des Möglichen erteilt worden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

1.5 Prüfungsbemerkungen

B (fortl. Ziffer): Beanstandung, zu der eine Stellungnahme nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird

B (fortl. Ziffer)/R: Beanstandung, die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf

H (fortl. Ziffer): Hinweise oder Anregungen, die keiner Gegenäußerung bedürfen

H (fortl. Ziffer)/R: Hinweise oder Anregungen, zu denen eine Gegenäußerung erwartet wird

2 Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2020 wurde auf der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 26.08.2020 mit der Beschluss-Nummer: SP/KÄ/080/2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde mit Schreiben vom 01.09.2020 an die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße gesendet. Entsprechend § 67 Abs. 4 BbgKVerf soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden und zu Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht sein, so dass die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt (§ 65 Abs. 3 KomHKV).

Die Kommunalaufsicht stellte mit Schreiben vom 20.10.2020 fest, dass die Haushaltssatzung als genehmigungspflichtigen Teil das Haushaltssicherungskonzept enthält. Kredite zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt. Die Genehmigung erfolgte unter Auflagen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 erfolgte im Amtsblatt für das Amt Peitz vom 25.11.2020 in der Ausgabe Nr. 11/2020. Es gelten solange die Regelungen von § 69 BbgKVerf über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Haushalt war im Planansatz nicht ausgeglichen und beinhaltet folgende Eckdaten:

	Haushaltssatzung vom 26.08.2020 Angaben in Euro
Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	7.752.800 €
ordentliche Aufwendungen	8.456.700 €
außerordentliche Erträge	109.700 €
außerordentliche Aufwendungen	45.100 €
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	7.619.200 €
Auszahlungen	8.235.800 €
Kreditemächtigungen	0 €
Verpflichtungsermächtigungen	0 €

Der Ergebnishaushalt war mit einem Fehlbetrag in Höhe von 639.300,00 € und der Finanzhaushalt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 616.600,00 € veranschlagt.

Für die Stadt Peitz wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung folgende Hebesätze für die Realsteuern erhoben:

Hebesätze der Realsteuern	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	394 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Darüber hinaus werden im § 5 der Haushaltssatzung folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 400.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bis auf 5.000 € festgelegt.
5. eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 803,9 TEUR
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 € übersteigen.

Gemäß § 3 KomHKV lagen die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2020 ordnungsgemäß vor.

3 Jahresabschluss

3.1 Bilanz

Die Bilanz stellt für ein Haushaltsjahr das gesamte Vermögen (Aktiva) der Gemeinde sowie das Eigenkapital und die Schulden (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber.

Bilanzsumme zum 31.12.2020: **26.060.045,34 €** (2019: 26.202.917,96 €)

Die Gliederung entspricht § 57 Abs. 3 und 4 KomHKV.

AKTIVA	2020	%	2019	%	Veränderung
Sachanlagevermögen	20.537.516,32 €	78,8%	20.957.322,25 €	80,0%	- 419.805,93 €
Finanzanlagevermögen	1.547.258,23 €	5,9%	1.589.307,23 €	6,1%	- 42.049,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	200.922,60 €	0,8%	359.393,12 €	1,4%	- 158.470,52 €
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.041.448,08 €	7,8%	1.412.429,17 €	5,4%	629.018,91 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.732.900,11 €	6,6%	1.884.466,19 €	7,2%	- 151.566,08 €

PASSIVA	2020	%	2019	%	Veränderung
Basis-Reinvermögen	- 1.003.128,88 €	-3,8%	- 1.006.530,82 €	- 3,8%	3.401,94 €
Rücklagen aus Überschüssen	3.457.646,30 €	13,3%	3.510.177,11 €	13,4%	- 52.530,81 €
Sonderposten	17.363.198,48 €	66,6%	17.698.237,55 €	67,5%	- 335.039,07 €
Rückstellungen	101.599,18 €	0,4%	171.662,43 €	0,7%	- 70.063,25 €
Verbindlichkeiten	6.017.781,87 €	23,1%	5.702.627,07 €	21,8%	315.154,80 €
Passive Rechnungsabgrenzung	122.948,39 €	0,5%	126.744,62 €	0,5%	- 3.796,23 €

In den Anlagen zum Bericht ist die Bilanz mit den einzelnen Posten enthalten (siehe Bilanz Haushaltsjahr: 2020).

3.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen bildet regelmäßig den größten Anteil an der Bilanzsumme. Es umfasst sämtliche Vermögensgegenstände die dauerhaft einer Kommune zur Verfügung stehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Stadt zu dienen.

3.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die nicht-physischen Vermögensgegenstände, dazu gehören beispielsweise Lizenzen, Konzessionen oder Software.

Die Stadt Peitz besitzt im Haushaltsjahr 2020 keine immateriellen Vermögensgegenstände.

3.2.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen bildet das Pendant zu den immateriellen Vermögensgegenständen (und den Finanzanlagevermögen), es handelt sich u.a. um Grundstücke, Bauten oder Fahrzeuge. Somit ist es oftmals der bedeutendste Posten in der kommunalen Bilanz. Im Haushaltsjahr verteilt sich das Vermögen in Höhe von 20,54 Mio. € auf folgende Kontengruppen:

außerplanmäßigen Abschreibungen wesentlich höher. In der Buchhaltung ist es wichtig, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu beachten. Die Anschaffungskosten gemäß § 50 KomHKV spiegeln die tatsächlichen Kosten wider, die für den Erwerb eines Vermögenswerts angefallen sind. Der Bodenrichtwert hingegen ist eine Kennzahl, die von den Immobilienmärkten und der Lage eines Grundstücks abhängt. Es handelt sich dabei um den durchschnittlichen Lagewert eines Quadratmeters unbebauten Grundstücks in einer bestimmten Lage zu einem bestimmten Zeitpunkt, aber er spiegelt nicht notwendigerweise den aktuellen Wert eines konkreten Grundstücks wider. Der Bodenrichtwert kann in der Immobilienbewertung eine Rolle spielen, um den Wert des Grundstücks zu ermitteln, hat jedoch normalerweise keinen direkten Einfluss auf die Anschaffungskosten. In der Buchführung sind die tatsächlichen Anschaffungskosten zu erfassen, unabhängig vom Bodenrichtwert oder anderen immobilienbezogenen Werten. Wenn es spezifische bilanzielle Vorschriften gibt, die die Berücksichtigung des Bodenrichtwerts oder anderer Bewertungsaspekte in der Buchführung vorschreiben, ist das Verfahren anzupassen. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch vorkommen, dass der beizulegende Zeitwert eines Grundstücks, der niedriger ist als die ursprünglichen Anschaffungskosten, aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, wie etwa einer starken dauerhaften Wertminderung des Grundstücks, gesunken ist. In diesem Fall könnte das Niederstwertprinzip zur Anwendung kommen, und es wäre erforderlich, den Buchwert des Grundstücks auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert anzupassen. Diese außerplanmäßige Abschreibung würde dann den Buchwert des Grundstücks reduzieren. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Anwendung des Niederstwertprinzips auf Grund und Boden in den meisten Fällen ungewöhnlich ist, da Grund und Boden normalerweise an Wert gewinnt oder den Wert behält. Im Weiteren sorgt die von der Kämmerei angewendete Verfahrensweise dafür, dass wertsteigernde Maßnahmen in den Aufwand gebucht werden, obwohl unter Umständen nachträgliche Anschaffungskosten vorliegen oder wertmindernde Sachverhalte, bspw. eine Grunddienstbarkeit, aufgrund der starren Bodenrichtwertbetrachtung nicht beachtet werden. Ergänzend wird festgehalten, dass bspw. für die im Haushaltsjahr 2014 beschafften Flurstück 1949-11-279 und 1949-11-281 die außerplanmäßige Abschreibung nicht nur grundlos, sondern auch unsystematisch erfolgt ist. Es handelt sich faktisch um identische Grundstücke (Lage, Größe, Nutzung, Ausstattung), jedoch führt die ungleiche Abwertung zu unterschiedlichen Restbuchwerten.

- H5 Der Grund und Boden der Stadt Peitz wurde ausschließlich dem Produkt 11106.2000 „Liegenschaftsmanagement“ zugeordnet, ist jedoch bspw. für Flurstücke des Friedhofes, der Kita oder weiterer vergleichbarer Einrichtungen ungeeignet. Straßen und Wege sind im Produkt 54101.2001 „Straßen/Gehwege/Radwege“ erfasst. Während der Aufbau dem jeweiligen Produkt sachgerecht zugeordnet ist, wird für die betreffenden Flurstücke eine abweichende Zuordnung vorgenommen. Mit Rückblick auf die vergangenen Haushaltsjahre wird die Aufwertung von Grund und Boden somit ausschließlich als Aufwand des verursachenden Produktes betrachtet und ggf. nicht als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt.
- H6 Für das abnutzbare Anlagevermögen wurde der Grundsatz der Einzelerfassung ebenfalls nicht ausreichend beachtet, einzelne Vermögensgegenstände wurden zu „Außenanlagen“ zusammengefasst. Zum Beispiel sind Spielgeräte aufgrund der Einzelerfassungspflicht sowie einer abweichende Nutzungsdauer separat zu erfassen. Ein weiteres Beispiel ist der Vermögensgegenstand INV-2013-002078 „Der Kartentisch der Festung“, neben dem interaktiven Kartentisch für einen Einblick in die Architektur der Festungsanlage, wurden mehrere separat zu erfassende Vitrinen dazu aktiviert. Insbesondere die Buchungsprozesse (Ab- & Zubuchung) beim Vermögensgegenstand INV-2012-000009 „Begegnungsstätte

Jahnplatz“ lassen darauf schließen, dass die Umsetzung von § 50 KomHKV der Anlagenbuchhaltung Probleme bereitet. In der Vergangenheit hatte das RPA ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Entwicklungspflege nach der Abnahme (Fertigstellung) beginnt und nach DIN 18919 das Ziel hat, eine langfristig funktionsfähige Begrünung zu gewährleisten (bspw. Entfernung von Fremdbewuchs, Flächenschnitt, Schädlingsbekämpfung). In Abhängigkeit vom Entwicklungsstand und den örtlichen Gegebenheiten kann sich die Entwicklungspflege über zwei bis fünf Jahre erstrecken. Die hier entstandene 3-jährige Entwicklungspflege wurde in 2014 bis 2016 geleistet, wird jedoch vollständig ab 2013 in der jährlichen Abschreibung berücksichtigt. Gemäß § 51 Abs. 1 KomHKV beginnt die Abschreibung mit der Nutzung des Vermögensgegenstandes, somit kann die Entwicklungspflege in den Folgejahren nicht als Herstellungskosten (§ 50 Abs. 2 KomHKV) angesehen werden. Außerdem wurde bereits in diesem Zusammenhang auf die Bilanzierung von Vegetation eingegangen. Die verbuchte Abschreibung für Aufwuchs (Pflanzen) ist im Allgemeinen nicht sachgerecht, da es sich i.d.R. nicht um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand handelt. Im Bewertungsleitfaden Pkt. 5.8.4. werden dazu Möglichkeiten genannt, bspw. eine Typisierung der Vegetation mit Bildung von entsprechenden Festwerten, eine jährliche Abschreibung wird dabei nicht verbucht. Ein ähnlicher Sachverhalt trifft auf den Vermögensgegenstand INV-2010-001516 „Freifläche Zitadelle AiB“ bzw. INV-2013-002094 „Freifläche Zitadelle Parkplatz/ Festplatz / Wege“ und INV-2017-002261 „Freifläche Zitadelle 2. BA Vegetationsfläche“ zu, die angesetzte Nutzungsdauer ist nicht plausibel.

- H7 § 50 Abs. 1 & 2 KomHKV sind zwingend zu beachten, die pauschale oder prozentuale Aufteilung der Kosten, wie es bspw. bei den Vermögensgegenständen INV-2013-002107 „Wehranlage Peitz Hammergraben“, INV-2013-002108 „Turbinenhaus Wehranlage“ und INV-2013-002109 „Stahlwasserbau Turbine“ praktiziert wurde, ist unzulässig. Die Kosten können in der Regel einem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden.
- H8 Die tatsächliche Nutzungsart hat auch bei der Bilanzierung von Gebäuden Vorrang, folglich sind Baudenkmale, die als Museum genutzt werden, im Konto 0342 „Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen“ darzustellen. Auch in den weiteren Bilanzkonten sind diverse Vermögensgegenstände unpassend erfasst worden, bspw. gehört INV-2012-000009 „Begegnungsstätte Jahnplatz mit KITA Hort, Senioren, Soziales“ nicht zum Bilanzkonto 0392 „Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“, sondern zu 0322 „Gebäude und Aufbauten bei Sozialen Einrichtungen“. Die Kontierung von INV-2013-002115 „Paradeplatz an der Feuerwehr“ im Konto 04510300 „Aufbauten/Zusatzbestd: Bushaltest.Verkehrszeich.StrBeleucht“ und der Garagen im Konto 03920000 „Gebäude sonst Betriebsgebäude“ ist ebenfalls anzupassen. Lediglich der Vermögensgegenstand INV-1980-000397 „Beachbar Garkoschke“ beim Standort „Garkoschke“ wird im Konto 04710100 „Gebäude auf Sonderflächen“ dargestellt, während übrige Bauten im Unterkonto 04710300 „Bauten/Aufbauten Sport/Freibad“ bilanziert sind. Die uneinheitliche Bilanzierung besteht ebenso für die Bauten auf dem Friedhof Dammzollstraße, während INV-2011-001974 „Trauerhalle FH Dammzollstraße“ dem Konto 04710100 „Gebäude auf Sonderflächen“ zugeordnet ist, sind übrige Gebäude/Aufbauten dem Bilanzkonto 04710400 „Bauten/Aufbauten Friedhof“ zugewiesen. Wie für übrige zusätzlich eingeführte Konten ist ebenfalls zu evaluieren, ob das Unterkonto einen Mehrwert schafft, da die Gebäude (Vermögensgegenstände) bereits durch die verknüpften Produkte zugeordnet werden können. Zu den Kunstgegenständen gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Bei Kunstgegenständen handelt es sich um Sachanlagen, die nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Eine planmäßige Abschreibung auf Museumsbestände und Kunstgegenstände ist nicht vorzunehmen (vgl.

Bewertungsleitfaden Pkt. 5.11 i.V.m. Anlage 10 „bewegliche Kunstgegenstände“). INV-2013-002078 „Der Kartentisch der Festung“ stellt somit nach Ansicht des RPA keinen Kunstgegenstand dar.

- H9 Das Konto 07210000 „Maschinen“ wurde in 2019 erstmalig mit dem Vermögensgegenstand INV-2019-002353 „Häcksler Hansa C13 PTO“ bebucht. Der Bauhof benötigt für die Erfüllung der Aufgaben diverse Gerätschaften, die unter anderem auf bzw. an den multifunktionale Lasten- und Geräteträger (Multicar oder Traktor) angebracht werden. Für diese beschafften Gerätschaften erfolgte eine uneinheitliche Betrachtung, Schneepflüge (INV-2011-001605, INV-2020-002380) oder INV-2018-002344 „Mulcher Stark KM 125H“ werden in dem Konto 07110000 „Fahrzeuge“ erfasst, INV-2020-002389 „Mobiles Bewässerungssystem BWS 130-PE, FA 2000L, M-Pump“ (auf Ladefläche von Multicar) unter 08210000 „BGA“ und INV-2019-002353 „Häcksler Hansa C13 PTO“ (Zapfwellenantrieb) unter 07210000 „Maschinen“. Für gleiche und ähnliche Vermögensgegenstände findet hier gleichermaßen eine willkürliche Bilanzierung statt, da eine Abgrenzung zu übrigen Konten bisher nicht vorgenommen wurde. Es setzt aber auch voraus, dass die (Anlagen)-Buchhaltung sich aktiv mit den beschafften Vermögensgegenständen auseinandersetzt. Aufgrund der Veräußerbarkeit bzw. Nutzung an anderen Geräteträgern wird die Aktivierung als nachträgliche Anschaffungskosten zusammen mit dem Fahrzeug nicht empfohlen.
- H10 Aus den übergebenen Unterlagen und/oder im Buchungsprogramm hinterlegten Daten geht hervor, dass INV-1933-000861 „Gebäude Jugendhaus Peitz“ und INV-1910-000866 „Gebäude Wirtschaftsgebäude“ seit 2017 (auch Notiz auf Anlagenkarte), INV-1980-001397 „Gebäude Lager ungenutzt“ seit 2014 und INV-2005-001393 „Gebäude Lehrschweißerei ehem.“ seit 2016 nicht mehr im Bestand der Stadt Peitz befinden, dennoch werden die Vermögensgegenstände weiterhin in der Bilanz bzw. im Bestandverzeichnis mit einem Erinnerungswert geführt. Der Erinnerungswert repräsentiert den Buchwert eines Vermögensgegenstandes, der zwar vollständig beschrieben wurde, aber weiterhin genutzt wird/vorhanden ist. Der Abgang ist im Jahr der Veräußerung bzw. dem Ausscheiden darzustellen.
- B4 Die Brücken der Stadt Peitz sind nicht vollständig inventarisiert, bspw. sind nur INV-2010-000796 „Brücke PEI 11 Straße Hüttenweg“ und INV-2010-000797 „Brücke PEI 12 Straße Kraftwerkstraße“ erfasst, allerdings sind weitere Brücken in dem Areal vorhanden. Das gleiche gilt für den Garagenbestand der Stadt Peitz, bspw. Bauten in der Dammsollstraße oder Siedlungsstraße, sowie Aufbauten der „Beachbar Garkoschke“ (Pavillon). Mit Blick auf die bisher 3 erfassten Vermögensgegenstände im Konto 06110000 „Kunstgegenstände“ und den in der Stadt Peitz vorhandenen Museen, sind der Museumsbestand und Kunst im öffentlichen Raum nicht aktiviert worden. Entsprechend dem Vollständigkeitsgebot (§ 47 Abs. 1 KomHKV) sind alle bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände vollständig zu erfassen. Auch bereits vollständig abgeschriebene, aber weiter genutzte Vermögensgegenstände sind im Inventar und in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen.
- H11 Für die Vermögensgegenstände INV-2010-000791 „Brücke PEI 06“ und INV-2010-000792 „Brücke PEI 07“ wurde keine Abschreibung verbucht. Ursächlich neben den un stetigen Buchungsabläufen hierfür ist nach Einschätzung des RPA, dass die Anlagenbuchhaltung entsprechend zu qualifizieren ist, nachträgliche Anschaffungskosten für einen bestehenden Vermögensgegenstand von einem neu beschafften Vermögensgegenstand abzugrenzen. Die Kosten für den jeweiligen „Ersatzneubau“ wurden zu den ausgemusterten Vermögensgegenständen gebucht, die bereits ihre Nutzungsdauer erreicht hatten und bis dahin nur noch mit dem Erinnerungswert in der Bilanz ausgewiesen wurden. In gleicher Weise trifft es auf den Vermögensgegenstand INV-1850-000363 „3 Gruften“ zu, der Restbuchwert

beträgt seit 2018 26,0 T€ und wird nicht abgeschrieben. Sofern ein defekter/verschlissener Vermögensgegenstand vollständig ersetzt wird (Ersatzbeschaffung), ist der alte Vermögensgegenstand aus dem Anlagevermögen auszubuchen und der neue Vermögensgegenstand (Nachfolger) ist zu aktivieren. Ebenso entspricht die Übertragung des Erinnerungswertes in Höhe von 1,- € auf den Nachfolger nicht dem gängigen Buchungsprozess.

- H12 Sofern eine reduzierte Nutzungsdauer für Vermögensgegenstände festgelegt wird, sind die Beweggründe zu dokumentieren. Dafür wird empfohlen entsprechende Erläuterungen auf der Anlagenkarte im Programm einzutragen. Für den Vermögensgegenstand INV-2013-002106 „Parkplatz Cottbuser Straße an“ wurde eine Nutzungsdauer von 5 angesetzt, der Bewertungsleitfaden (Anlage 10) sieht für „Wege und Plätze ohne schwere Packlage“ 15 Jahre vor.
- H13 Es ist darauf zu achten, dass ebenfalls das Mengenfeld für die Anzahl/Menge des Vermögensgegenstands korrekt verwendet wird und mit der Bezeichnung stimmig ist, ggf. sind Festlegungen für die zu verwendende Mengeneinheit (m, m², Stück etc.) notwendig. Zum Beispiel wurde INV-2016-002254 „BHST B168 Frankfurter Straße“ mit der Menge „2 Stück“ aktiviert, jedoch wurde durch den Lieferanten nur eine Bushaltestelle bzw. die Pflasterfläche hergestellt. Aufgrund von Baumaßnahmen wurde von INV-1850-000363 „3 Gruften“ der Vermögensgegenstand INV-2018-002246 „Gruft Glette“ einzeln aktiviert, die Menge wurde auf 2 korrigiert ohne die Bezeichnung anzupassen. Darüber hinaus ist für INV-1850-000363 der Grundsatz der Einzelerfassung nicht erfüllt, neben den Gruften werden im Zusatztext weitere Grabstätten bzw. Grabdenkmäler aufgezählt, die nur teilweise durch weitere Vermögensgegenstände abgebildet werden.
- H14 Ein wesentliches Merkmal der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist, dass sie als eigenständige bewegliche Sache gelten, entsprechend sind bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen im Konto 08210000 „Betriebs-/Geschäftsausstattung“ die Voraussetzungen zu beachten. In der Rückschau erfüllen die bilanziert Vermögensgegenstände in den Konten 0822xxxx nicht immer die GWG-Voraussetzungen. Nach Ansicht des RPA wird die Bedeutung von Betriebs- & Geschäftsausstattung nicht angemessen berücksichtigt. Bei der Bilanzierung von Vermögensgegenstände als GWG fokussiert sich die Buchhaltung hauptsächlich auf den monetären Wert, jedoch sind eine Vielzahl der bilanziert Vermögensgegenstände für die Verwaltungsleistung notwendig und stellen somit BGA dar. Geringwertig sind Vermögensgegenstände, wenn sie für die Verwaltungsleistung unbedeutend sind. Oftmals werden die Vermögensgegenstände länger genutzt, so dass die GWG-Nutzungsdauer von 5 Jahren nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
- H15 Einzelsachen oder technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter, die nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Zusammenhang stehen und gemeinsam angeschafft wurden, sind als Sachgesamtheit zu bewerten (vgl. H 2011). Es ist in derartigen Fällen nicht akzeptabel einzelne Positionen einer Rechnung nach Möglichkeit in den Aufwand zu buchen, um die GWG-Möglichkeit in Anspruch nehmen zu können oder sogar Vermögensgegenstände komplett in den Aufwand zu buchen.

Die wertmäßigen Veränderungen der einzelnen Kategorien werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C | 1.2 erläutert.

3.2.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet ähnlich wie das immaterielle Vermögen nicht-physische Vermögensgegenstände die langfristig der Kommune zur Verfügung stehen, hierunter fallen beispielsweise Beteiligungen, Ausleihungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen.

Die Stadt Peitz verfügt über nicht-börsennotierte Aktien der Firma envia Mitteldeutsche Energie AG mit einem Wert von 179,3 T€ (INV-2010-000011). Weiterhin besteht eine Beteiligung (56%) an der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH (INV-1991-000423) in Höhe von 28,6 T€. Aus der Wandlung der Grundsteuerforderung entstand ein Darlehen gegenüber Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH, aufgrund von Zahlungen mindert sicher der Bilanzbestand um 42,0 T€ bzw. das Darlehen auf 1,34 Mio. €. Weiterhin besteht eine Mitgliedschaft im Abwasserverband Hammerstrom/Malxe (TAV) die mit 1,- € bewertet wurde.

Der Bestand in Höhe von 1,58 Mio. € entspricht 5,9 % der Bilanzsumme. Eine detaillierte Aufschlüsselung findet sich im Anhang zur Bilanz im Punkt C I 1.3.

3.3 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen bezeichnet diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Gemeinde dauernd zu dienen und nicht Posten der Rechnungsabgrenzung sind. Zum Umlaufvermögen gehören u.a. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen und liquide Mittel, die zur kurzfristigen Veräußerung, zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder zur Rückzahlung bestimmt sind.

3.3.1 Vorräte

Zu den Vorräten gehören neben den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse auch Grundstücke in Entwicklung. Zusätzlich zur wertmäßigen Erfassung ist ein charakteristisches Merkmal die mengenmäßige Verwaltung (Lagerbestandsführung).

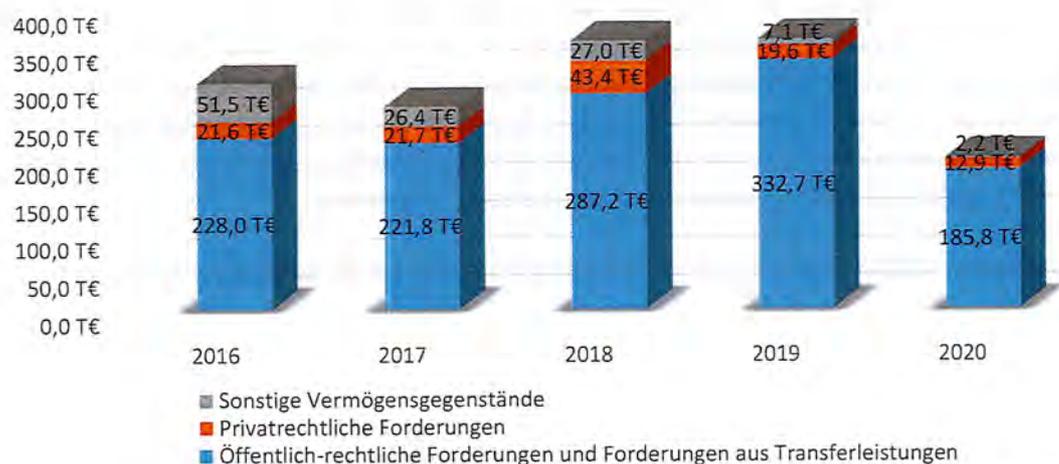
Die Stadt Peitz besitzt im Haushaltsjahr 2020 keine derartigen Vorräte.

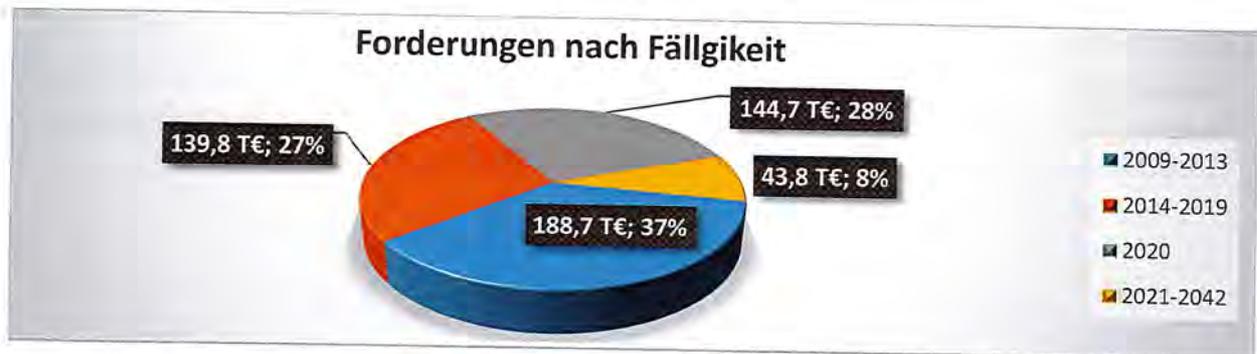
3.3.2 Forderungen & sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen stellen Ansprüche gegenüber einem Schuldner in Form von Geld dar. Im kommunalen Bereich handelt es sich überwiegend um öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern) oder deren privatrechtlichem Äquivalent.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Forderungsbestand um 158,5 T€ auf 200,9 T€ verringert, gemessen am Bilanzvolumen entspricht das einem Anteil von 0,8 %.

Forderungsbestand



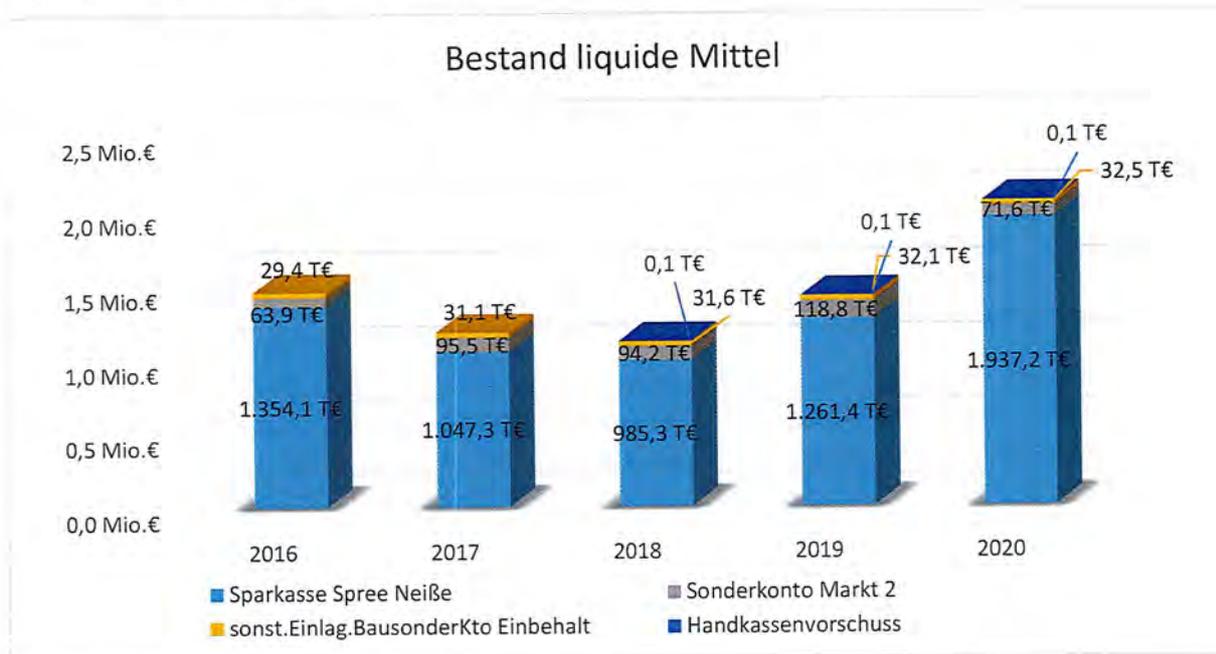


- H16 Die Wertberichtigung der Forderungen wurde für die Haushaltsjahre, die verkürzt aufgestellt wurden, nicht vorgenommen. Erst wieder im vollständig aufgestellten Jahresabschluss 2020 wurde eine Einzelwertberichtigung für die Konten 16130000, 16930000 und 17170000 verbucht. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität ist zu beachten.
- B5 Lediglich für ausgewählte Debitoren wurde ein Teil der Forderungen vollständig einzelwertberichtigt (100%-EWB), während für übrige Forderungen, deren Fälligkeit in einigen Fällen weiter zurückliegt, keine Wertberichtigung vorgenommen wurde. Beispielsweise entfallen 6 % der EWB auf den Forderungsbestand mit Fälligkeit 2009 - 2013 (37%). Weiterhin ist festzustellen, dass eine 100%-Einzelwertberichtigung auf Forderungen vorgenommen wurde, deren Fälligkeit in Dezember 2020 und in 2021 lag. Das grundsätzlich ein vollständiger Forderungsausfall erwartet wird (100%), unabhängig von der Art, Höhe, Fälligkeit oder (bekannten) Umständen, kann nicht glaubhaft gemacht werden. Nach Ansicht des RPA werden uneinheitliche Verfahren in der Forderungsklassifizierung und -berichtigung angewendet, ursächlich hierfür sind unzureichende Regelungen, bspw. im Ablauf, als auch die permanente Umsetzung eines Forderungsmanagements.
- B6 Die Pauschalwertberichtigung (PWB) wurde ausschließlich auf den Bestand der privatrechtlichen Forderungen vorgenommen. Für die Berechnung der PWB wurde zunächst eine EWB in Höhe von 370.326,31 € unterstellt (tatsächlich nur 193.224,88 €), wodurch der Forderungsbestand von 517.032,51 € auf 146.706,20 € gekürzt wurde. Dies stellt die Grundlage für die systemseitige PWB dar. Tatsächlich wurde eine manuelle Berechnungsmethode für das Haushaltsjahr 2020 gewählt, die den Sinn der PWB verfehlt. Die Pauschalwertberichtigung dient dazu, das allgemeine Ausfallrisiko von Forderungen - unabhängig der Fälligkeit - zu berücksichtigen. Vom Forderungsbestand wurde der Betrag der verbuchten EWB zunächst abgezogen, anstatt den übrigen Forderungsbestand (ohne neg. Forderungen) als Basis für die PWB-Berechnung zu nutzen wurde zusätzlich und nicht nachvollziehbar der Bestand mit Fälligkeit nach 2020 abgezogen, folglich wurde der restliche Forderungsbestand (inkl. negativen Forderung, die nicht durch Fälligkeit ausscheiden) für die PWB-Berechnung soweit reduziert, dass weitestgehend auf die PWB verzichtet wurde.
- H17 Es ist darauf zu achten, dass das in der Buchungssoftware eingetragene Belegdatum auch mit dem Belegdatum des entsprechenden Dokumentes übereinstimmt.
- H18 Die Stundung ist nur zulässig, wenn der Anspruch aus der Forderung nicht gefährdet ist und die Voraussetzungen gemäß Kassenordnung 6. Abschnitt „Niederschlagung, Stundung, Erlass, Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren“ in der gültigen Fassung erfüllt sind. Neben dem Antrag ist die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch entsprechende Nachweise zu belegen, die Gefährdung kann durch Sicherheitsleistungen beseitigt werden.

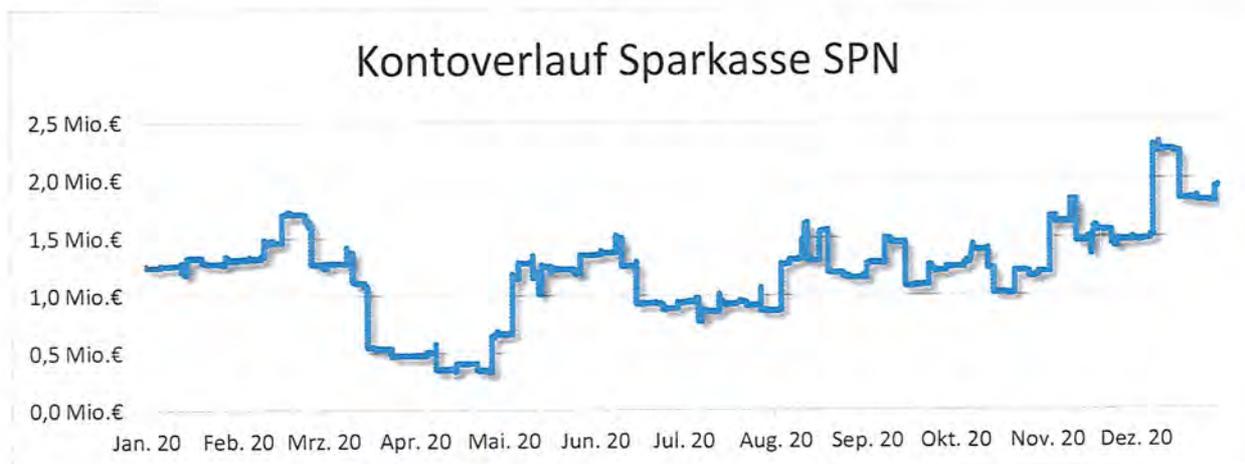
Weiter Informationen liefert der Anhang zur Bilanz im Punkt C | 2.2.

3.3.3 Kassenbestand und Bankguthaben

Hierunter fallen sämtliche liquiden Mittel, wie z.B. Bargeld, Bankguthaben, Schecks oder Wechsel. Der Kassenbestand zum 31.12.2020 beträgt 2,04 Mio. € und hat sich im Vergleich zu den Endbeständen des Kassenjahres 2019 um 629,0 T€ erhöht. Der Bestand entspricht 7,8 % des Bilanzvolumens.



Anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen der betreffenden Kreditinstitute konnte die Übereinstimmung der Salden mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten zum 31.12.2020 festgestellt werden.



H19 Zahlungsmittel, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind von der Zahlungsabwicklung sicher und ertragsorientiert anzulegen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Auszahlung wurde mit Beschluss SP/KÄ/120/2016 auf 2.500.000,- € festgesetzt.

Die Zahlungsströme werden durch die Finanzrechnung abgebildet (vgl. Pkt. 3.11).

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 53 Abs. 1 KomHKV sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die aktive Rechnungsabgrenzung wird angesetzt, um eine

haushaltsbezogene, periodengerechte Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Sie stellt deshalb einen ergänzenden Korrekturposten zu den Vermögens- und Schuldenposten der gemeindlichen Bilanz dar.

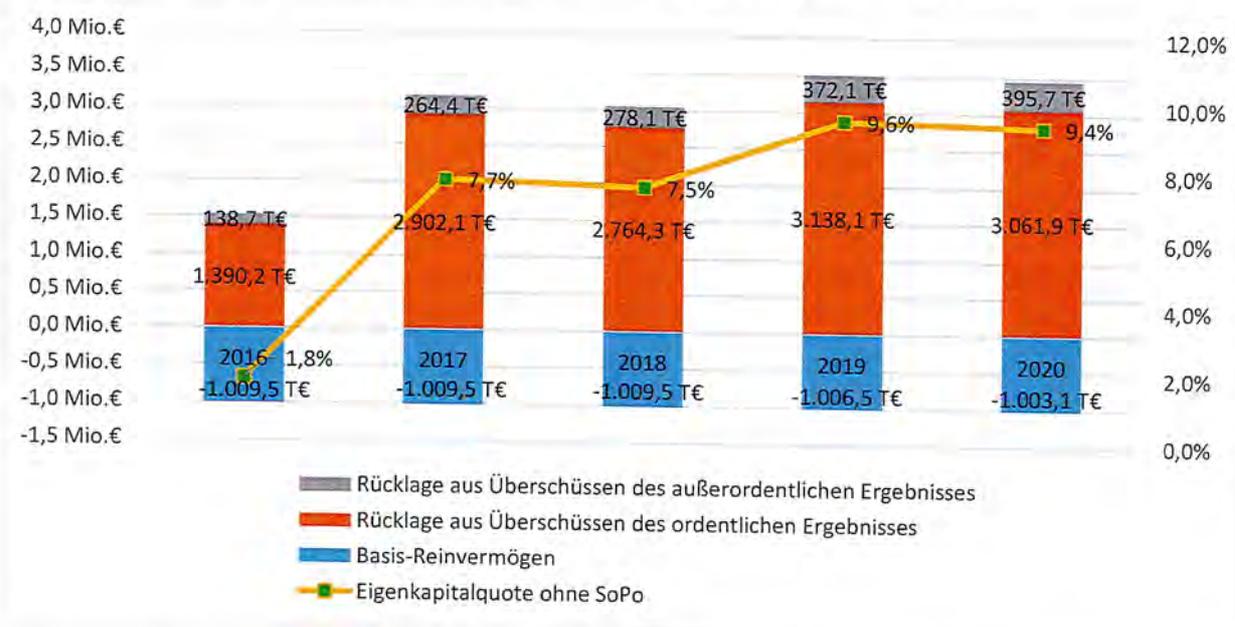
Der Bestand zum 31.12.2020 beträgt 1,73 Mio. €, gegenüber dem Vorjahr verringert sich aufgrund der planmäßigen Auflösung der Bestand für investive Zuwendungen um 151,6 T€. In Relation zum Bilanzvolumen ist der Bestand nicht von großer Bedeutung für die Stadt Peitz (6,6 % der Bilanzsumme).

Im Punkt C I 3 des Anhangs werden nähere Angaben zu den Rechnungsabgrenzungsposten gemacht.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist nach § 2 Nr. 12 KomHKV die Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Es besteht aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und den Fehlbetragsvorträgen aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis.

Durch den im Haushaltsjahr 2020 erwirtschafteten Fehlbetrag in Höhe von 52,5 T€ und einer Korrektur im Anlagevermögen in Höhe von 3,4 T€ sinkt das Eigenkapital auf 2,45 Mio. €. Die Eigenkapitalquote (ohne SoPo) beträgt 9,4 % und ist im Vergleich zum Vorjahr (9,6%) minimal gesunken.

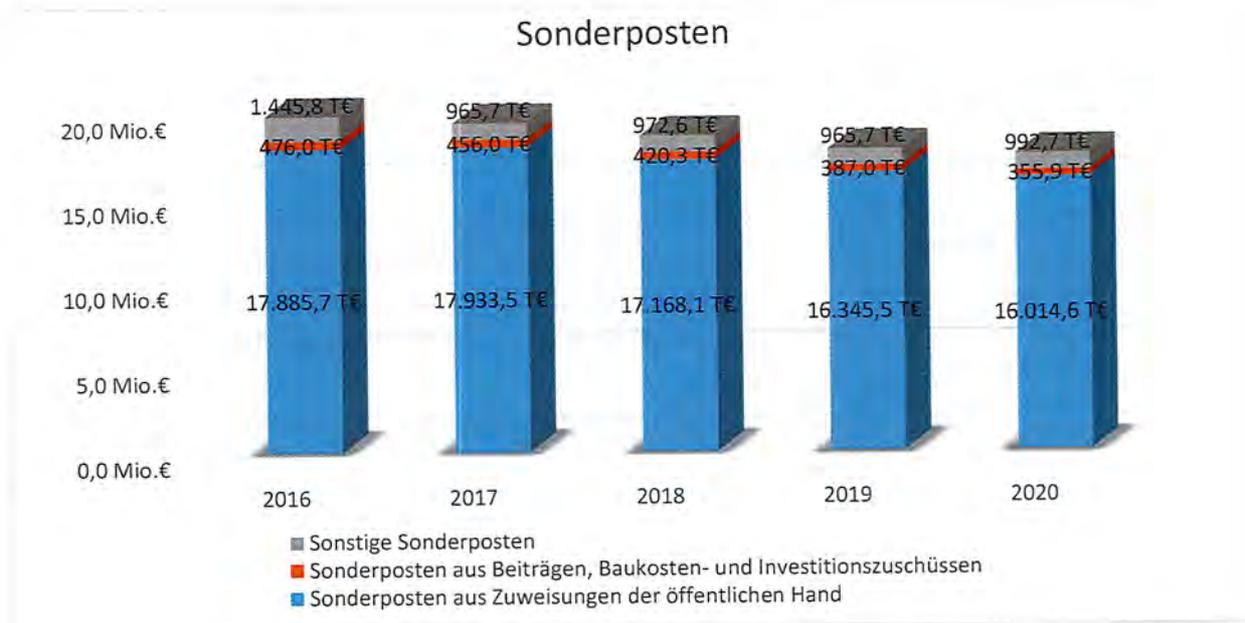


Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C II 1ff. aufgelistet.

3.6 Sonderposten

Nach § 47 Abs. 4 KomHKV sind Zuwendungen und Beiträge, die die Stadt zweckgebunden zur Durchführung von Investitionen erhält, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, sofern es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt. Sie sind entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen, wodurch eine haushaltswirtschaftliche Entlastung entsteht. Der Sonderposten wird nach Aktivierung des Vermögenswertes gebildet. Zum Ende der Abschreibung des zugeordneten Vermögensgegenstands ist der Sonderposten aufgelöst. Für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände bleibt der Sonderposten bestehen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden 961,9 T€ als Erträge aufgelöst, weiterhin wurden 29,7 T€ von den Fördermittelgebern zurückgefordert, demgegenüber stehen Zuwendungen in Höhe von 656,6 T€, somit entsteht der Jahresendbestand von 17,36 Mio. €. Dies entspricht 66,6 % der Bilanzsumme und bildet somit einen wesentlichen Posten bei der Finanzierung von Vermögensgegenständen.



H20 Es wird darauf hingewiesen, dass für verschiedene Zuschüsse im Vergleich zum verknüpften Vermögensgegenstand ein abweichendes Produkte hinterlegt ist. Folglich werden die Abschreibung (Aufwand) der Vermögensgegenstände und die Auflösung der Zuschüsse (Ertrag) nicht produktgleich verbucht. Beispielsweise sind die Zuschüsse ZUS-2013-000344, ZUS-2014-000352, ZUS-2014-000370, ZUS-2015-000371, ZUS-2017-000412 und ZUS-2020-000434 dem Produkt 51101.2001 „Städtebauliche Sanierung Sondervermögen“ zugeordnet, während die entsprechenden Vermögensgegenstände in den Produkten 54101.2003, 54101.2001 und 55101.2002 zu finden sind.

B7 Der Landkreis Spree-Neiße hat zur Förderung der Museen eine Zuwendung in Höhe von 12,0 T€ an die Stadt Peitz ausgezahlt (ZUS-2012-000304). Die Mittel wurden für die Beschaffung eines Glockenstuhls beim Hüttenmuseum (INV-2012-001980) verwendet. Parallel wurde ein Zuschuss in Höhe von 5,0 T€ durch die Firma Vattenfall für den Glockenstuhl zur Verfügung gestellt, folglich waren die Zuwendungen (17,0 T€) höher als die Anschaffungskosten (10,9 T€). Entsprechend der Kostenaufstellung gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße wurden 7.119,85 € für den Glockenstuhl verwendet und der Restbetrag von 4.880,15 € für den Kauf mehrerer Vitrinen (aktiviert mit INV-2013-002078 „Der Kartentisch der Festung“). Aufgrund der Doppelsubventionierung konnten tatsächlich nur 5.292,02 € für den Glockenstuhl verwendet werden. Im Verwendungsnachweis wurde es versäumt eingenommene Drittmittel anzugeben, dies kann unter Umständen Rückforderungsansprüche durch den Fördermittelgeber bewirken. Ebenfalls wurden für INV-2013-002078 „Der Kartentisch der Festung“ Mittel durch Ostdeutsche Sparkassenstiftung zur Verfügung gestellt.

Die detaillierte Entwicklung wird im Punkt C II 2 des Anhangs thematisiert.

3.7 Rückstellungen

Rückstellungen werden für zukünftige, ungewisse Verbindlichkeiten (sogenannte Eventualverbindlichkeiten) gebildet und auf der Passivseite der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen. In Abgrenzung zu den ordentlichen Verbindlichkeiten handelt es sich bei Rückstellungen um Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und/oder Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Anders als bei ordentlichen Verbindlichkeiten liegt somit noch keine konkrete Leistungspflicht vor. Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder der wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden.

Im Jahresabschluss 2020 wurden erneut Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und für geleistete Mehrstunden in Höhe von 2,7 T€ gebildet. Ebenso besteht eine Rückstellung in Höhe von 55,4 T€ für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV und für die Restitution von Grundstücksgeschäften in Höhe von 43,5 T€.

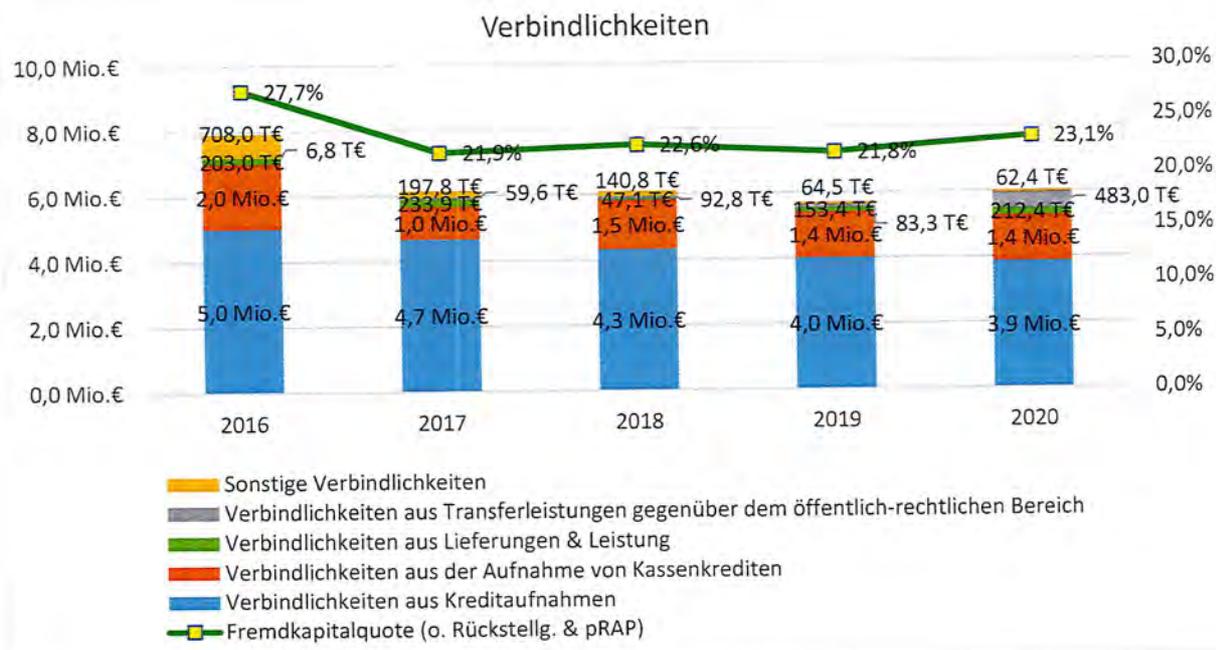
H21 Mit Bezug zu den Anhängen 2017 - 2020 Punkt 3.2 „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ wurde im Jahresabschluss 2018 eine Rückstellung in Höhe von 49,7 T€ für das Produkt 36511.2301 „Gebäude Kita Sonnenschein“ gebildet. Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Haushaltsjahr beabsichtigt ist (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV) und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Da die Voraussetzung von § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nicht mehr vorliegt, ist eine weitere Übertragung nicht möglich und die Rückstellung ist aufzulösen. Die Darstellung in der Ergebnisrechnung auf dem Konto 52130000 „Inanspruchnahme von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ widerspricht allerdings den tatsächlichen Vorgängen. Im Haushaltsjahr 2019 sind Aufwendungen (52110000 & 52111000) in Höhe von 33,3 T€ verbucht worden, folglich ist nur ein geringer Teilbetrag (24,7 T€) in Anspruch genommen worden. Die Auflösung der überflüssigen Rückstellung erfolgt im Konto 4582 „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ (vgl. BewertL Bbg Pkt. 4.3.4). In gleicher Weise besteht für das Produkt 57311.2801 „Gebäude Rathaus“ weiterhin eine Rückstellung in Höhe von 0,5 T€ aus dem Haushaltsjahr 2017. Mit der Bildung einer Rückstellung für das Produkt 54101.2001 von 54,9 T€ in 2020 ergibt sich der Endbestand in Höhe von 55,4 T€.)

H22 Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Ein allgemeiner Verweis auf „derartige Sachverhalte“ ist unzureichend.

Die einzelnen Rückstellungspositionen werden im Anhang Punkt C II 3 erläutert.

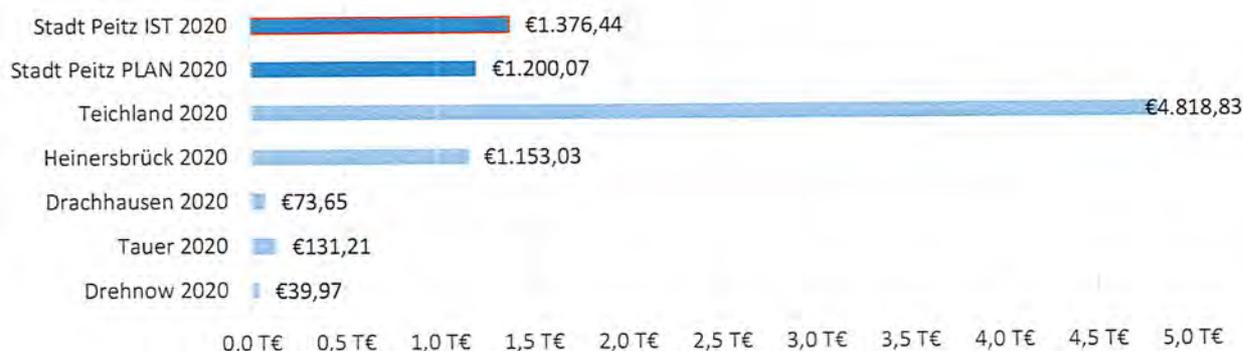
3.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind das Gegenstück zu den Forderungen und stellen aus dem Bezug von Leistungen Verpflichtungen gegenüber Dritten dar, die erst im Folgejahr zur Auszahlung kommen sowie Sicherheitseinbehalte für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. In der Bilanz per 31.12.2020 werden Verbindlichkeiten in Höhe von 6,02 Mio. € ausgewiesen, dies entspricht 23,1 % der Bilanzsumme (Fremdkapitalquote). Die Stadt Peitz besitzt im Haushaltsjahr 2020 Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 5,26 Mio. €.



Mit der Pro-Kopf-Verschuldung wird der Schuldenstand von Kommunen mit unterschiedlicher Einwohnerzahl berechnet, es kann somit ohne viel Anstrengung ein (amtsinterner) Vergleich zwischen den Kommunen vorgenommen werden. Allerdings sind die Kennzahlen nur bedingt für eine Gegenüberstellung geeignet, da unabhängig der finanziellen Situation und Maßnahmen der Gemeinde die Veränderung der Einwohnerzahl wesentliche Auswirkungen auf die Höhe hat. Ebenfalls sind strukturelle Gegebenheiten einer Kommune zu berücksichtigen oder auch die Übernahme von freiwilligen Aufgaben.

Pro-Kopf-Schulden



B8 In der Bilanzposition 4.12 „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden weiterhin die Konten 37910710 „VB SEB“ und 37910720 „VB Verwahr SEB neu“ verwendet. Die Sicherheitsleistungen sind wie die ursprünglichen Verbindlichkeiten unter 4.6 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung“ auszuweisen. Der negative Bestand in Höhe von 12,9 T€ im Konto 37910720 ist nach Ansicht des RPA auch hier auf uneinheitliche Buchungsverfahren zurückzuführen, insbesondere neben der Verwendung des Kontos 37910710 ist der Einsatz von mehreren Personenkonten für einen Lieferanten als auch die Darstellung im Forderungsbereich zu vermeiden.

Die einzelnen Positionen werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C II 4 näher betrachtet.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (passive Raps) sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Bestand in Höhe von 122,9 T€ spiegelt die im vorausbezahlte Gelder für die Friedhofsnutzung wider. Durch die Auflösung als auch der Bildung von neuen Rechnungsabgrenzungsposten verringert sich der Bestand um 3,8 T€ und entspricht 0,5 % der Bilanzsumme.

3.10 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung gibt Aufschluss über die Ertragslage der Stadt, im Gegensatz zur Bilanz ist sie nicht stichtagsbezogen, sondern erfasst den gesamten Zeitraum eines Haushaltsjahres. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag steht für den Erfolg oder Misserfolg im Haushaltsjahr. Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Erträge ausreichen sollten, um die Aufwendungen zu decken. Gemäß § 54 Abs.1 KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Die Gliederung erfolgte nach den Vorgaben des § 4 der KomHKV und entsprach im Weiteren dem Muster zu § 54 KomHKV. Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind entsprechend dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen. Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.081.305,46 €
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	59.394,95 €
+ Außerordentliche Erträge	68.430,08 €
Erträge insgesamt	8.209.130,49 €
<hr/>	
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.105.091,86 €
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	111.751,30 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	44.818,14 €
Aufwendungen insgesamt	1.381.494,74 €

Der Gesamtfehlbetrag der Ergebnisrechnung im Haushaltsjahr 2020 beträgt **52.530,81 €**. Im Vergleich zur Haushaltsplanung, die einen Fehlbetrag in Höhe von 737.588,81 € auswies, wurde dem gegenüber ein deutlich günstigeres Ergebnis erzielt.

- ordentliches Ergebnis: - 76.142,75 €

=> gegenüber dem Ansatz ergab sich eine Verbesserung in Höhe von 727,9 T€

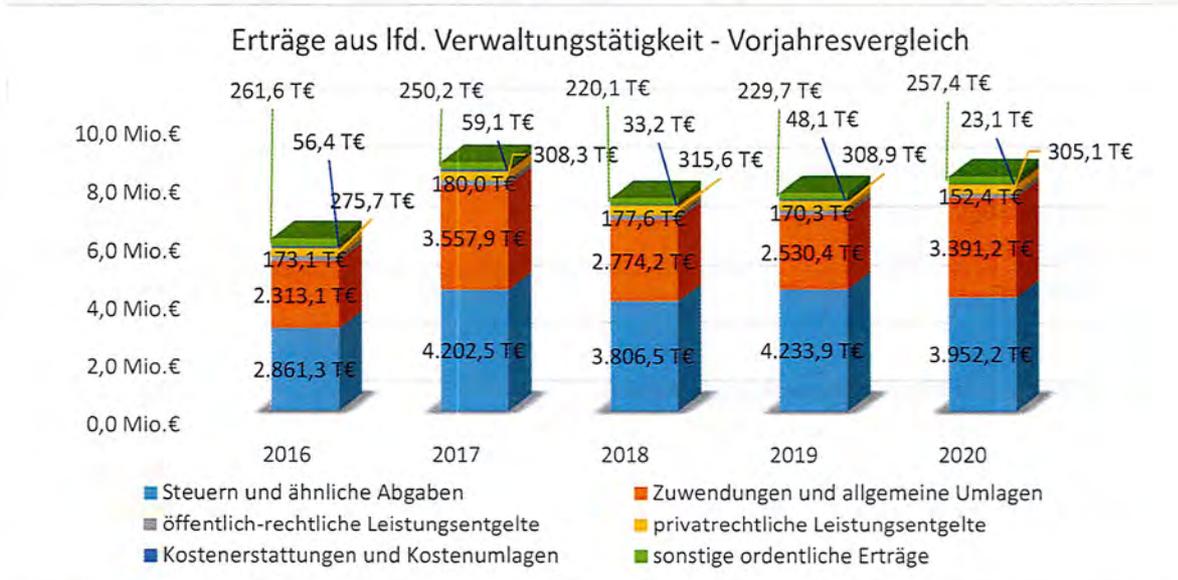
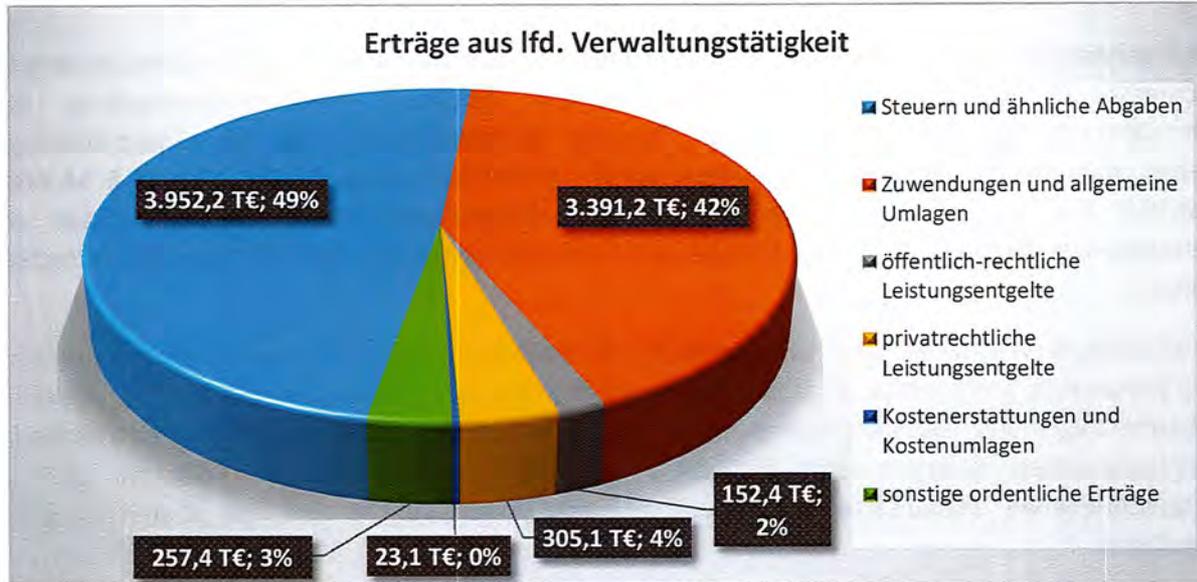
- außerordentliches Ergebnis: 23.611,94 €

=> gegenüber dem Ansatz ergab sich eine Verschlechterung in Höhe von 42,8 T€

3.10.1 ordentliche Erträge

Zu den ordentlichen Erträgen gehören all diejenigen Erträge, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge (Steuern, Beiträge und Gebühren).

Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
7.743.332,39 €	8.081.305,46 €	337.973,07 € (4,4%)



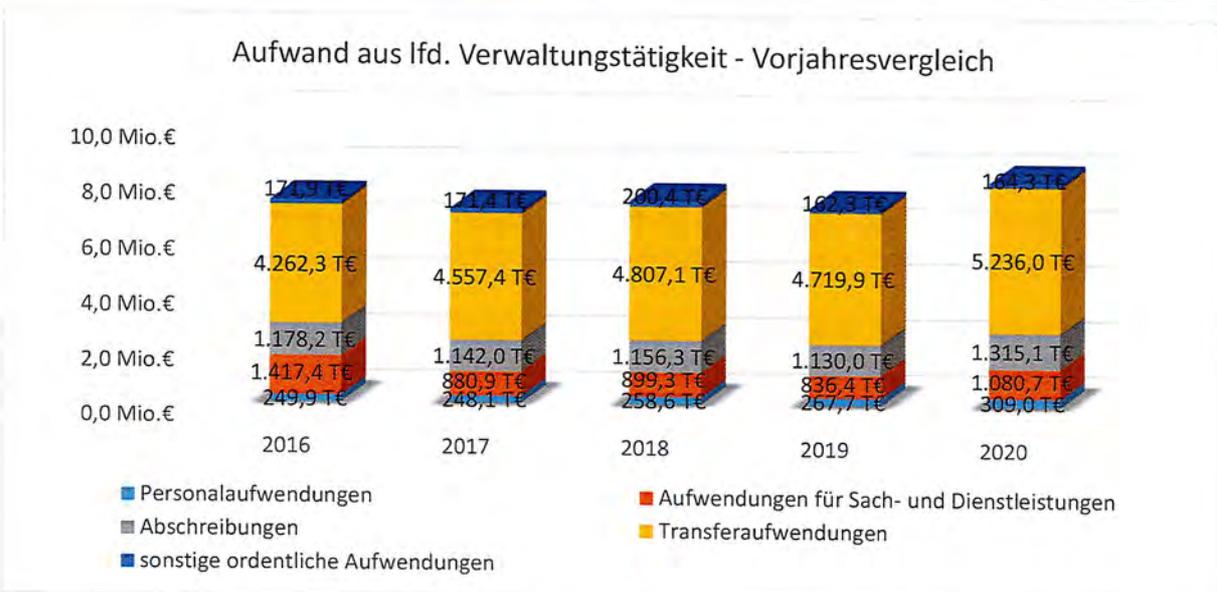
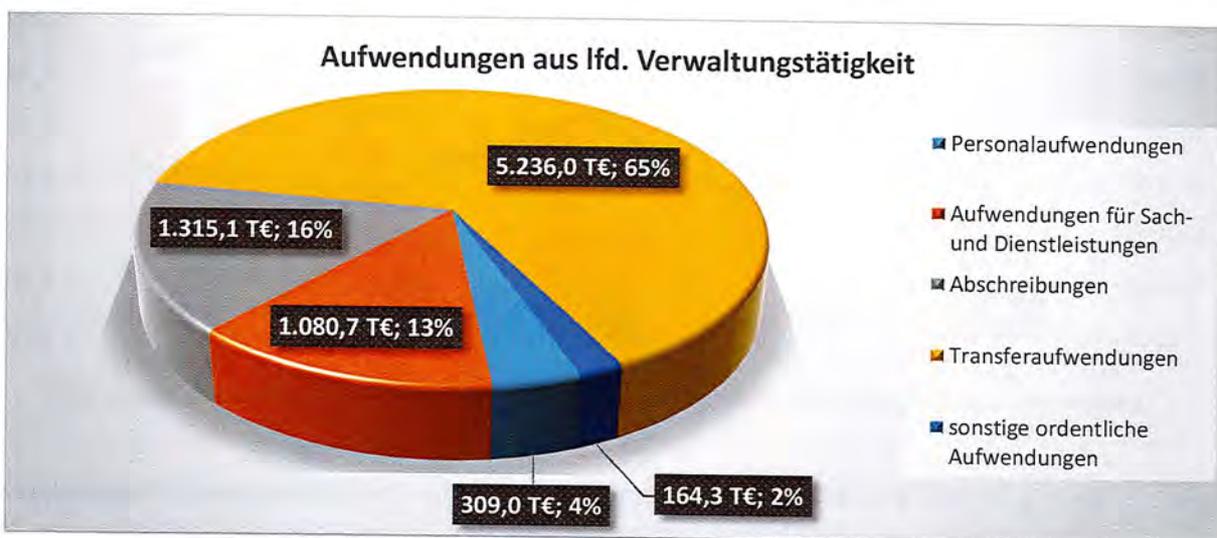
Die größten Anteile im Haushaltsjahr 2020 bilden die Steuereinnahmen (49%) gefolgt von den Zuweisungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (42%). Während die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie im Bereich der Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Vergleich zu dem vergangenen Haushaltsjahr gestiegen sind, sind ein Rückgang bei den Erträgen aus Steuern und ähnliche Abgaben eingetreten. Übrige Ertragsbereiche verbleiben auf einem konstanten Niveau. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Steigerung in Höhe von 560,1 T€ festzustellen.

H23 Das RPA empfiehlt auch für die Stadt Peitz eine Überprüfung der vorhandenen Pachtverträge.

3.10.2 ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
8.474.799,20 €	8.105.091,86 €	- 369.707,34 € (- 4,4%)



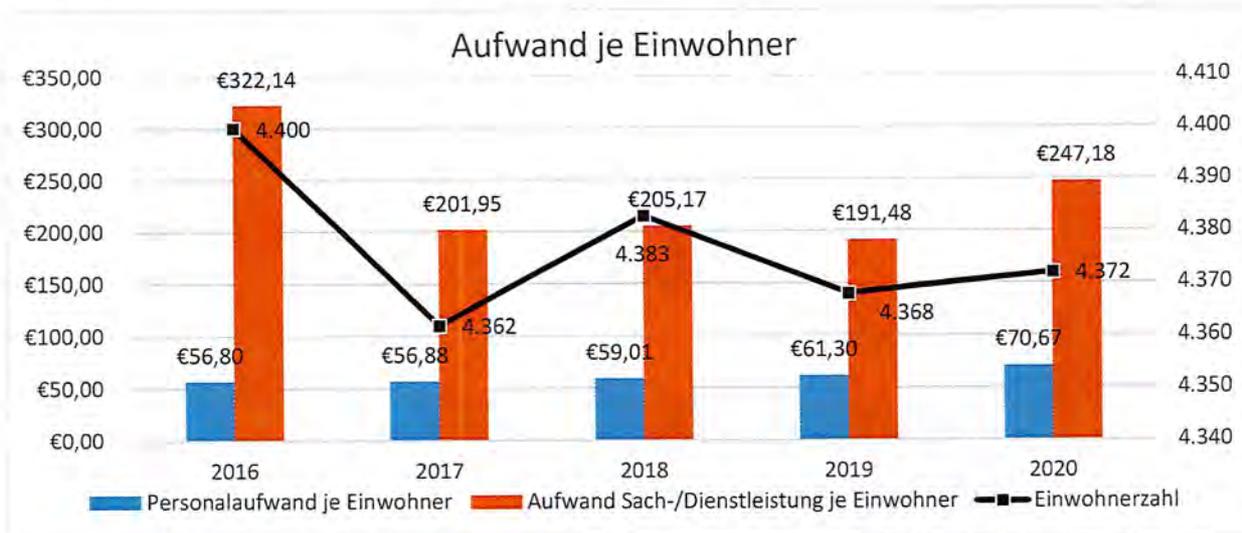
Die Personalaufwandsquote für die Stadt Peitz beträgt im Haushaltsjahr 2020 3,8 % (2019: 3,8 %). Da ein Vergleich zu anderen Kommunen aufgrund der jeweiligen Größe und Auslagerungen von Aufgaben nur bedingt möglich ist, findet eine einwohnerbezogene Umrechnung statt.

$$\text{Personalaufwand je Einwohner} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{308.977,75 \text{ €}}{4.372} = 70,67 \text{ €}$$

Die Personalaufwendungen sind vorrangig im Produkt 55110.2000 „Bauhof Peitz“ (223,0 T€) entstanden, weitere 51,1 T€ sind Lohnkosten des Hütten - und Fischereimuseums sowie 34,9 T€ für die Objektpflege (57311.2801 „Gebäude Rathaus“).

$$\text{Sach- \& Dienstleistungsintensität je Einwohner} = \frac{\text{Aufwand Sach- \& Dienstleistungen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{1.080.686,47 \text{ €}}{4.372} = 247,18 \text{ €}$$

Im Vergleich zum vergangenen Haushaltsjahr sind die Aufwendungen für Sach- & Dienstleistungen je Einwohner wieder gestiegen, insbesondere im Produkt 51101.2001 „Städtebauliche Sanierung“ wurden vergleichsweise höhere Aufwendungen verbucht.



- H24 Nach § 17 Abs. 1 KomHKV können Verfügungsmittel im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe für den Hauptverwaltungsbeamten und den Ortsbürgermeister veranschlagt werden, für die sonst im Haushaltsplan keine Aufwendungen veranschlagt sind. Verfügungsmittel unterliegen dem Gebot der Sparsamkeit in gleichem Maße wie die übrigen Haushaltsmittel. In der Rückschau ist die Verwendung nicht nach den vorgesehenen Rahmenbedingungen erfolgt. An anderer Stelle standen Haushaltsmittel zur Verfügung, die Verwendung ist daher unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Ansatz auf der originären Haushaltsstelle erschöpft ist (überplanmäßige Ausgaben). Weiterhin dürfen Verfügungsmittel nur in Anspruch genommen werden, wenn es der Erledigung öffentlicher Aufgaben dient.
- H25 Mit Blick auf die Bewegungen im Konto 52712000 „Ehrungen, Repräsentation“ sind beispielsweise die Ausgaben für Jubiläen auf die in Repräsentationssatzung der Stadt Peitz festgelegten Höchstbeträge zu begrenzen.
- H26 Durch die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf und dem Haushaltssicherungskonzept ist die vertragliche Bindung bezüglich der Nutzung des Flurstücks 1949-7-60 (Parkplatz Garkoschke) irregulär.
- H27 Entgeltlich erworbene Grunddienstbarkeiten (vgl. Buchung Konto 54319500 „nicht aktiv.fäh.AW bei Grundstücksgeschäften“) sind als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren (vgl. BewertL Bbg Pkt. 3.1.1).
- H28 Die Fahrzeuge vom Bauhof sind dem Produkt 55110.2000 „Bauhof Peitz“ zugeordnet, entsprechend werden auch die laufenden Aufwendungen dort verbucht. Abweichend hiervon werden bspw. die Aufwendungen für die Kraftfahrthaftpflicht und die Kfz-Steuer im Produkt 12201.7002 „Sicherheit“ verbucht. Im Weiteren sind ebenfalls die Aufwendungen im Konto 54410000 „Steuern,Versich.(oh.KFZ),Schadensfälle“ aus Sicht des RPA im Produkt „Sicherheit“ deplatziert.

- H29 Die Verwendung unterschiedlicher Personenkonten für den gleichen Kontakt ist zwingend zu vermeiden, es erschwert die Gegenüberstellung, Vergleichbarkeit und Nachprüfbarkeit. Beispielsweise sind im Produkt 28401.2001 „Vereinsförderung“ im Rahmen der Vereinszuschüsse vier Personenkonten für denselben Verein verwendet worden. Weitere Beispiele finden sich im Produkt 42101.2000 „Sportförderung“. Vereinzelt sind zusätzliche Zuwendungen in übrigen Produkten zu finden (11101.2001 „Gemeindeorgane“). Der Betrieb der Sportanlage bzw. die Unterstützung von Vereinen ist eine freiwillige Aufgabe (vgl. HSK Pkt. 4), mit der abweichenden Buchungsroutine werden die Aufwendungen nicht im tatsächlich vorhandenen Umfang dargestellt. Weiterhin ist die Stammdatenbearbeitung, wie das Anlegen von Personenkonten, zu beschränken und zu reglementieren.
- B9 Für Vereinsjubiläen werden Zuwendungen gewährt, die nach Einschätzung des RPA auf ein sonderbares Format basieren. Während in der „Repräsentationsatzung der Stadt Peitz“ vom 09.10.2019 in der Anlage „Repräsentationsaufgaben“ die Voraussetzungen („10 Jahre und alle weiteren durch 10 teilbaren Jubiläen und 25-jähriges Jubiläum in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und dem Charakter des Vereins“) und der Höchstbetrag für Vereinsjubiläen auf 50,- € festgesetzt sind, wurden in der „Richtlinie der Stadt Peitz über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter in der Stadt Peitz“ vom 20.10.2015 die gleichen Voraussetzungen genannt, aber der Höchstbetrag auf 150,- € festgesetzt. Es besteht somit ein Widerspruch. Weiterhin wurde festgestellt, dass im jedem Formular zur Mittelauszahlung die Richtlinie zur Sportförderung auf ein abweichendes Datum gesetzt wurde und bei ER200000957 aufgrund rechnerischer Fehler sogar ein erhöhter Betrag ausgezahlt wurde. Der Feststellungsvermerk ist daher unangemessen. Ergänzend sieht das RPA mit der Formulierung „...in Abhängigkeit von ... dem Charakter des Vereins“ die Prüffähigkeit nicht gegeben, lässt Interpretationsspielraum zu und u.U. liegt ein Mangel in der materiellen Rechtmäßigkeit vor.
- B10 Im Produkt 36501.2200 „Kita freier Träger (evangelische Kita)“ ist gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Kostensteigerung festzustellen (+ 54,0 T€). Aus den Niederschriften zu den Ende 2019 geführten Gesprächen mit der evangelischen Kirchengemeinde geht hervor, dass ab dem Jahr 2020 eine Pauschale in Höhe von 11,9 T€ ausgezahlt wird. Pauschale Zahlungen ohne Prüfung einer zweckmäßigen Verwendung der öffentlichen Mittel widersprechen dem Gebot der Sparsamkeit. Weiterhin sind die angesetzten Werte durch den Zahlungsempfänger vorgeschlagen und durch die Stadt umgehend angenommen worden, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit fand somit nicht statt. Entsprechend der „Allgemeine Dienstanweisung (ADA)“ von 2019 (vgl. 4.12.11) ist der Unterzeichner (Amtsleiter) nicht zum Vertragsabschluss der hier eingegangenen Verpflichtungen berechtigt, folglich fehlt für die geleisteten Zahlungen eine zulässige Grundlage. Des Weiteren ist gemäß § 47 Abs. 5 KomHKV für eine bezuschusste Investitionsmaßnahme ein Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und über die voraussichtliche Nutzungsdauer aufwandswirksam aufzulösen.
- H30 Im Aufwandskonto 52410100 „BWK: öffentliche Abgaben, Selbstbesteuerung“ werden Ausgleichsbuchungen für die Ertragsbuchungen vom Konto 40120000 „Grundsteuer B“ dargestellt. Eine Ausnahme vom Bruttoprinzip ist, dass Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die durch die Gemeinde zurückzahlen sind (somit die Stornierungen), nicht als Aufwand zu behandeln sind, sondern von den Erträgen abgesetzt werden müssen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Ertrag dem Produkt 61101.7002 „Steuern“ zugewiesen ist, während der Aufwand vorwiegend im Produkt 11106.7000

„Liegenschaftsmanagement“ verbucht wird, folglich wird das Ziel der Transparenzerhöhung entsprechend der Haushaltssatzung nicht erreicht.

- H31 Für die durch das Museum eingenommen Spenden sind nach Einschätzung des RPA die Rahmenbedingungen zwischen Verein und Stadt zu klären, bspw. die Zurechnung, Verwendung und Nachweispflicht.
- H32 Für die Stadt Peitz wird ebenfalls, wie bereits für übrige amtsangehörige Gemeinden empfohlen, auf die Notwendigkeit von Kontierungsrichtlinien aufmerksam gemacht. Ähnliche oder sogar gleiche Aufwendungen als auch Erträge werden unsystematisch auf verschiedenen Aufwands- bzw. Ertragskonten dargestellt. Es ist festzustellen, dass in den Ergebnisrechnungen Unterkonten durch die Kämmerei hinzugefügt wurden, die oftmals nur wenige Buchungen enthalten und weder zur Übersichtlichkeit oder Informationsverbesserung beitragen. Häufig ist eine Abgrenzung der Aufwendungen bereits durch das zugehörige Produkt gegeben und wird in der Teilergebnisrechnung dementsprechend separat dargestellt. Vor allem im Aufwandsbereich werden im Rahmen der Haushaltsplanung zusätzliche Konten zur Verfügung gestellt, wodurch zusätzlich finanzielle Mittel gebunden werden bzw. durch Budgetumbuchung anderen Zwecken zugeführt werden können. Diese Verfahrensweise erfüllt nicht den Grundsatz der Sparsamkeit. Beispielsweise werden gleiche oder ähnliche Aufwendungen in den Konten 54310000 „Geschäftsaufwendungen“ und 54311000 „Büromaterial“ oder 52110000 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ und 52111000 „Kleinstmaßnahmen-Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen“ verbucht.

3.10.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo zwischen den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen sowie Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen und wird dem ordentlichen Ergebnis zugerechnet.

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Zinsen und sonstige Finanzerträge	45.500,00 €	59.394,95 €	13.894,95 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	118.043,20 €	111.751,30 €	- 6.291,90 €
= Finanzergebnis	1.200,00 €	14.847,57 €	13.647,57 €

Die Zinserträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen & Beteiligungen - Dividendenausschüttung enviaM in Höhe von 45,5 T€
- Verzinsung von Steuernachforderungen in Höhe von 13,9 T€

Die Zinsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Verzinsung von Steuernachzahlungen in Höhe von 4,9 T€
- für Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 106,6 T€
- Verzinsung von Fördermittelrückzahlungen in Höhe von 0,2 T€

3.10.4 Außerordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis bezieht sich auf die laufende (reguläre) Geschäftstätigkeit, während zum außerordentlichen Ergebnis Geschäftsvorfälle (Erträge und Aufwendungen) gerechnet werden, die über

die reguläre Tätigkeit hinausgehen, wie z.B. die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Weiterhin werden dem außerordentlichen Ergebnis solche Geschäftsvorfälle zugerechnet, die unvorhersehbar, selten, ungewöhnlich und von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV ist die Größenordnung, ab der Aufwendungen und Erträge, die für die Gemeinde von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, in der Haushaltssatzung festzusetzen. Dies erfolgte im § 5 Pkt. 1 der Haushaltssatzung für 2020 der Stadt Peitz, wobei als Wertgrenze 400.000,00 € festgelegt worden sind.

Das Ergebnis spiegelt die Veräußerungstätigkeiten der Stadt Peitz im Haushaltsjahr 2020 wieder. Im Vergleich zum Ansatz konnten die anvisierten Erträge nicht erzielt werden.

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
außerordentliche Erträge	109.700,00 €	68.430,08 €	- 41.269,92 €
außerordentliche Aufwendungen	43.278,80 €	44.818,14 €	1.539,34 €
= Finanzergebnis	66.421,20 €	23.611,94 €	- 42.809,26 €

In den Anlagen zum Bericht sind in der Ergebnisrechnung die einzelnen Positionen angegeben. (siehe Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2020).

3.11 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquiditätslage der Stadt und ist wie die Ergebnisrechnung zeitraumbezogen. Der Saldo der Einzahlungen gemindert um den Saldo der Auszahlungen entspricht den Veränderungen des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln. Nach § 55 KomHKV sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und unverrechnet (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist gegliedert in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit (vgl. § 5 KomHKV) und korrespondiert mit dem Muster zu § 55 KomHKV.

Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln der Stadt Peitz im Haushaltsjahr 2020 beträgt **655.154,54 €**. Am Ende des Haushaltsjahres stehen insgesamt Geldmittel in Höhe von **2.041.448,08 €** zur Verfügung.

Nach § 40 Abs. 1 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember, mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz ausgewiesen und der Kassen-Istbestand ist durch Bankkontenbestände nachgewiesen.

H33 Ziel der Finanzrechnung ist es, die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres nachzuweisen. Dies erfolgt zahlungsartenscharf nach den jeweiligen Ein- und Auszahlungsarten. Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt erfolgt keine Periodenabgrenzung, der Kontenrahmen stellt daher keine periodenfremden Konten für die Kontenklasse 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) zur Verfügung.

In den Anlagen zum Bericht ist die Finanzrechnung mit der Aufgliederung in Einzelpositionen enthalten (siehe Finanzrechnung Haushaltsjahr 2020).

3.11.1 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

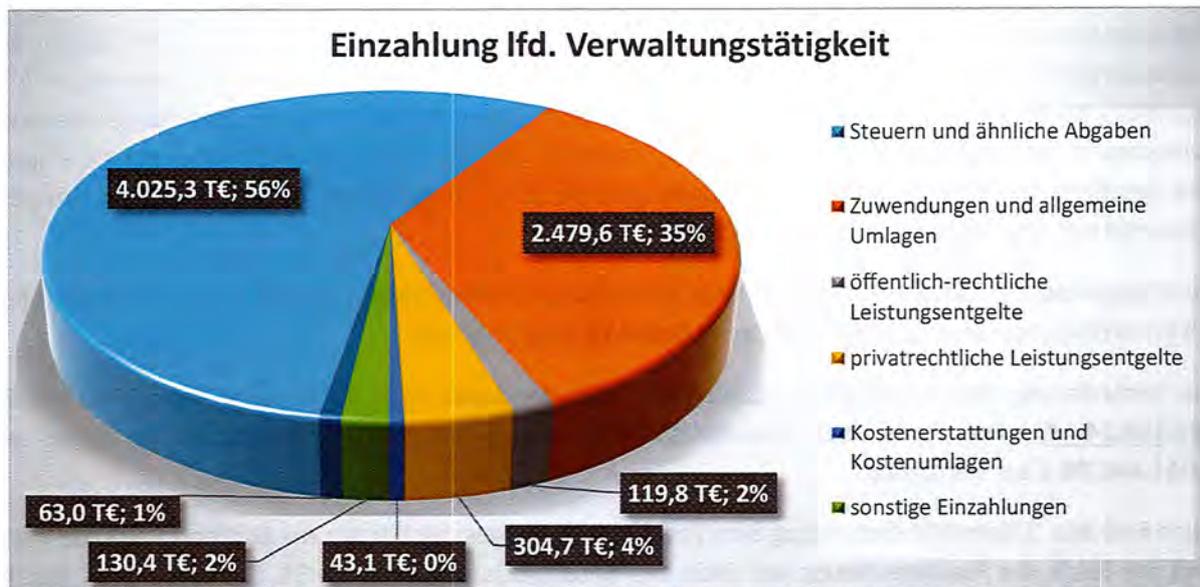
Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Im Jahresabschluss 2020 wird ein Saldo in Höhe von 508,2 T€ ausgewiesen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz, in dem ein Defizit von - 575,3 T€ veranschlagt war, wurde damit ein um rund 1,08 Mio. € günstigeres Ergebnis erzielt.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Einzahlungen	6.997.632,39 €	7.165.719,90 €	168.087,51 €
Auszahlungen	7.572.942,40 €	6.657.523,32 €	- 915.419,08 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 575.310,01 €	508.196,58 €	1.083.506,59 €

Das Bild aus der Ergebnisrechnung spiegelt sich weitestgehend auch in der Finanzrechnung wider. Da die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten keinen Geldmittelfluss nach sich ziehen, bilden auch hier die Einzahlungen aus Steuereinnahmen (56%) und Zuweisungen (35%) den größten Anteil. Im Vergleich zu dem fortgeschriebenen Ansatz sind vor allem im Bereich der Zuweisungen deutliche Mehreinzahlungen entstanden. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit ein Zuwachs in Höhe von 168,1 T€.



Auf der Auszahlungsseite blieben die Auszahlungen im Gesamtergebnis wiederholt unterhalb der Planzahlen. Für Personalauszahlungen waren zunächst 327,5 T€ vorgesehen, tatsächlich wurden davon 312,2 T€ in Anspruch genommen. Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen waren Ausgaben in Höhe von 1,61 Mio. € eingeplant, es wurden Auszahlungen in Höhe von 1,4 Mio. € geleistet. Gegenüber dem Vorjahr sind Mehrauszahlungen in Höhe von 642,7 T€ entstanden.



3.11.2 Saldo aus der Investitionstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Einzahlungen	678.362,51 €	703.891,99 €	25.529,48 €
Auszahlungen	800.744,37 €	415.515,91 €	- 385.228,46 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 122.381,86 €	288.376,08 €	410.757,94 €

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt 288,4 T€, im Vergleich zur Planung entsteht somit eine Abweichung in Höhe von 410,8 T€.

Im Rechenschaftsbericht werden einzelne Maßnahmen im Punkt 3.3.4. wertmäßig dargestellt.

3.11.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Bei der Finanzierungstätigkeit werden vorrangig die Aufnahme und die Tilgung von Krediten dargestellt. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	141.400,00 €	141.418,12 €	18,12 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 141.400,00 €	- 141.418,12 €	- 18,12 €

3.12 Teilergebnisrechnungen / Teilfinanzrechnungen

Mit dem Beschluss SP/KÄ/332/2019 und SP/KÄ/145/2021 zur Aufstellung des verkürzten Jahresabschlusses wurde auf die Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2013 bis 2019 nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf verzichtet.

Die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen nach § 56 KomHKV. Die Abweichungen zwischen fortgeschriebenem Planansatz und Ergebnis werden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

- H34 Im Produkt 28101.2002 „Partnerschaften/Euroregion“ werden die Aufwendung für die Unterhaltung der Pflege partnerschaftlicher Beziehungen dargestellt, primär wird dafür ein extra Unterkonto 52711000 „Pflege partnerschaftl. Beziehungen“ hierfür verwendet. Nach den Finanzstatistische Zuordnungsvorschriften zu den Produktgruppen ist die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“ zugewiesen, somit ist das Produkt 28101.2002 unzulässig.
- H35 Zur Produktgruppe 573 „Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen“ zählen bspw. Messehallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhäuser, Hotels, Gaststätten usw. Vor diesem Hintergrund ist das Produkt 57311.2810 „Gebäude Oase 99 Jahnplatz 1“ (bis 2013 „Gebäude Begegnungsstätte Jahnplatz 1“) unpassend zugeordnet worden. Neben dem Hort der Kita "Sonnenschein" befindet sich eine Seniorenbegegnungsstätte in dem Gebäude, so dass der Produktbereich 3 „Soziales und Jugend“ in Frage kommt (vgl. 315 & 361).
- H36 Im Allgemeinen ist festzustellen, dass neben der Vielzahl der Unterkonten auch die Anzahl der verwendeten Produkte bzw. die Abgrenzung zueinander die Qualität der Buchhaltung und somit auch des Jahresabschluss spürbar belastet. Teilweise wurden Sachverhalte von Vorgängern übernommen, allerdings ist der Sinn und Nutzen unter Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse zu hinterfragen. Aus Sicht des RPA werden einerseits im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung unnötige personelle Ressourcen gebunden und zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Andererseits führt die Auswahl bzw. fehlende Abgrenzung voneinander zu Zuordnungsschwierigkeiten, Buchungsprozesse sind fehleranfälliger und werden dadurch verlangsamt. Vorrangig betrifft es Produkte für die zusätzlich ein „Gebäude-Produkt“ verwaltet wird. Beispielsweise 25201.2003 „Festungsturm Peitz“ und 25211.2403 „Gebäude Festungsturm“, die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird nach unklaren Kriterien beiden Produkten zugeordnet. Ein weiteres Beispiel betrifft die Produkte 25201.2004 „Malzhausbastei“ und 25211.2404 „Gebäude Malzhausbastei“, INV-2017-002290 „Außenbeleuchtung LED-Außenspots + Elt-Installat“ ist unter 08210000 „Betriebs-/Geschäftsausstattung“ bilanziert, obwohl es am Gebäude angebaut ist, und dem Produkt 25201.2004 zugeordnet. Im Gegensatz dazu ist INV-2017-002334 „Schrankanlage als Verkleidung von Haustechnik“ dem Gebäude zugeordnet. Die Verwaltung und Nutzung von 2 Produkten für eine Einrichtung erscheint nicht sinnvoll, vielmehr wird die tatsächliche (wirtschaftliche) Leistung als auch der Ressourcenverbrauch nicht klar aufgezeigt. Weiterhin ist in der Rückschau bis 2013 festzustellen das gleiche Aufwendungen für denselben Zweck nicht nur auf unterschiedlichen Konten, sondern auch Produkten verbucht wurden.
- H37 Im Punkt 3.1.5. der Haushaltssatzung wird der hohe Stellenwert von Zielen und Kennzahlen betont. Die Verbindung von Ressourcenverbrauch mit konkreten Zielvorgaben soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns leisten. Gemäß § 14 Abs. 3 KomHKV i.V.m. § 6 Abs. 4 KomHKV sind partiell wieder Ziele festgelegt worden, allerdings findet in der Praxis keine Auseinandersetzung mit dem Zahlenmaterial statt. Es misslingt daher einerseits die quantitative und qualitative Messung der kommunalen Leistung. Andererseits bleibt die Verwaltungssteuerung limitiert.

3.13 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen ist der § 70 BbgKVerf. Danach sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin, soweit die Gemeindevertretung in der

Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung.

In der Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2020 wurde im § 5 Nr. 3 die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen, auf über 5.000 € festgesetzt.

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf sind die nicht von der Gemeindevertretung bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen diesen zur Kenntnis zu bringen.

3.14 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf Bestandteil des Jahresabschlusses 2020. Für die Jahresabschlüsse, die gemäß § 1 Abs. 1 „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ aufgestellt wurden, kann auf den Rechenschaftsbericht verzichtet werden. Die Stadt Peitz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auf die Anfertigung des Rechenschaftsberichtes verzichtet.

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Peitz wurden gemäß § 59 Abs. 1 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Nach § 59 Abs. 2 KomHKV soll im Rechenschaftsbericht eine Auskunft über Vorgänge, Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres (31. Dezember) eingetreten sind, gegeben werden.

3.15 Anlagen

Dem Jahresabschluss 2020 sind gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf als Anlagen der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und der Beteiligungsbericht beizufügen.

3.15.1 Anhang

Der Anhang enthält gemäß § 58 KomHKV die notwendigen Erläuterungen zu den Posten der Bilanz, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie weitere Pflichtangaben.

H38 Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV sind neben den Posten der Bilanz Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist, vorzunehmen. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Peitz wird ein Vergleich zwischen dem Haushaltsansatz und dem Ergebnisse des Haushaltsjahres vorgenommen. Gemäß § 59 Abs. 1 KomHKV sind im Rechenschaftsbericht die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

H39 Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 5 KomHKV sind Änderung über geänderte Nutzungsdauer im Anhang anzugeben.

3.15.2 Anlagen-, Forderungs- & Verbindlichkeitenübersicht

Anlagen-, Forderungs- & Verbindlichkeitenübersicht entsprechen den Vorschriften des § 60 KomHKV.

3.15.3 Beteiligungsbericht

Die Stadt Peitz besitzt im Haushaltsjahr 2020 56 % am Unternehmen Wohnungsbaugesellschaft „Vorspreewald“ mbH. Folglich ist die Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 61 KomHKV nicht notwendig.

H40 Der Beteiligungsbericht ist nach § 61 Satz 1 KomHKV zur Information der Gemeindevertretung und der Einwohner zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

4 Inventar

Das Inventar ist nach § 2 Nr. 20 KomHKV ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für die Erstellung der Bilanz. Es wird durch eine Bestandsaufnahme (Inventur) festgestellt.

Der Nachweis über das bilanzierte Sachanlagevermögen wurde nach § 36 Abs. 2 KomHKV festgestellt. Danach bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann.

Die Stadt Peitz besitzt keinen Bestand an materiellen Gegenstände im Umlaufvermögen (Vorräte). Für die physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenstände (wie z. B. Bankguthaben oder Forderungen), Schulden sowie die im Bestandsverzeichnissen oder Anlagennachweisen aufgelistete Gegenstände des Sachanlagevermögens wird das Buch- oder Beleginventur-Verfahren angewendet. Die einzelnen Verzeichnisse, Übersichten und Nachweise werden durch den Einsatz der Software „SFirm“ und „SASKIA®.de-IFR“ in Verbindung mit „Archikart 4“ verwaltet.

B11 Im Jahresabschluss 2020 konnte das Inventar nicht durch eine körperliche Inventur gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV in Verbindung mit der Inventurrichtlinie des Amtes Peitz vom 15.11.2016 bestätigt werden. Beispielsweise sind neben den Festwerten für Verkehrszeichen auch die Vermögensgegenstände mit 1,- € Erinnerungswert nachzuweisen. Die Bildung von Festwerten (Verkehrszeichen & Straßennamenschilder) erfolgt grundsätzlich unter der Prämisse, dass für die einbezogenen Vermögensgegenstände regelmäßige Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden müssen. Nach § 35 Abs. 2 KomHKV ist in der Regel alle 3 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Daneben sind Kunstgegenstände („Kunst im öffentlichen Raum“), Gedenktafeln und der Museumsbestand ebenfalls zu inventarisieren. Für die Bewertung von Aufwuchs verweist das RPA auf die Möglichkeiten, die im Bewertungsleitfaden genannt werden. Das Vollständigkeitsgebot verpflichtet zu Bilanzierung aller aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände. Eine frühzeitige Inventurplanung für die stichtagsbezogene Erfassung ist zu berücksichtigen. Ein Verweis auf einen Datenstand von Subsystemen kann u.U. unzureichend sein, die Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 & 3 KomHKV sind zu beachten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben der Inventurdurchführung auch die Auswertung und der Umgang/die Aufklärung mit Inventurdifferenzen ggf. zu konkretisieren sind.

5 Anmerkungen

Einzelheiten zur Prüfungsdurchführung nach Art und Umfang sind in den Arbeitspapieren des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz festgehalten.

- H41 Die Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) vom 18. März 2008 sind zu beachten.

6 Schlussbemerkungen

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Beachtung der gegebenen Hinweise wird bestätigt, dass der Jahresabschlusses der Stadt Peitz zum 31.12.2020, sowie der inzident betrachteten Jahresabschlüsse 2013 bis 2019, einschließlich der Anlagen weitestgehend den gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein zutreffendes Bild über die Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde ab.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ist nach § 66 Abs. 2 BbgKVerf Bestandteil des Haushaltsplans. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Haushaltsplan somit nicht eingehalten wurde.

Der Bestätigungsvermerk wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- B1: Im folgenden Jahresabschluss ist der Grundsatz der Einzelerfassung umzusetzen, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind.
- B2/H8: Es ist eine einheitliche Bilanzierung von gleichen bzw. ähnliche Vermögensgegenstände zu gewährleisten. Die Abgrenzung hat nach nachprüfbar Kriterien zu erfolgen.
- H9
- B3: Korrektur der unberechtigten Abwertung von Flurstücken, sowie der Ausweis der tatsächlichen Anschaffungskosten.
- B4/H13: Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt Peitz befinden, sind in das Anlagevermögen aufzunehmen.

In der Gesamtbetrachtung stellen nach Ansicht des RPA die festgestellten Arbeitsfelder ein Risiko für die Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse dar.

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist von der Amtsdirektorin des Amtes Peitz festzustellen und den Stadtverordneten der Stadt Peitz zur Beschlussfassung zuzuleiten (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf).

7 Entlastungsvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz empfiehlt den Stadtverordneten der Stadt Peitz, den vorliegenden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 Entlastung unter Erfüllung der vorgenannten Auflagen Entlastung (eingeschränkter Entlastungsvorschlag) zu erteilen.

Grünberg

Prüfer

Anlagen:

Bilanz Haushaltsjahr 2020; Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2020; Finanzrechnung Haushaltsjahr 2020